



## Regeln der Standeszugehörigkeit an der UZH

*Das vorliegende Papier ist eine Zusammenfassung des Dokuments «Fachkonzept Regelwerk Standeszugehörigkeit», welches im Rahmen des Projekts «Abbildung der Standeszugehörigkeit in einer SAP-Datenbank» von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitenden des Generalsekretariats, der Zentralen Informatik und der Abteilung Personal erarbeitet wurde.*

---

### Inhalt

1. Ausgangslage
  2. Wer verfügt über eine Standeszugehörigkeit?
    - 2.1 Personengruppen mit Standeszugehörigkeit
    - 2.2 Personengruppen ohne Standeszugehörigkeit
  3. Grundsätze der Standeszugehörigkeit
    - 3.1 Automatisierte Standeszuordnung
    - 3.2 Mitbestimmung unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Standesorganisation
    - 3.3 Beurlaubung und befristete Anstellung
  4. Wer gehört welchem Stand an?
    - 4.1 Der Stand der Studierenden
    - 4.2 Der Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses
    - 4.3 Der Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden
    - 4.4 Der Stand des administrativen und technischen Personals
  5. Änderung der Standeszugehörigkeit
    - 5.1 Standeswechsel auf Antrag: Standardantrag
    - 5.2 Standeswechsel auf Antrag: Ausnahmeantrag
    - 5.3 Standeszuordnung nach Mutationen
- 

### 1. Ausgangslage

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Universitätsgesetzes (UniG) per 1. April 2020 bestehen an der UZH neu vier Stände (§ 19 Abs. 1 UniG):

- Der Stand der Studierenden (S)
- Der Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses (WNW)
- Der Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden (FFL)
- Der Stand des administrativen und technischen Personals (ATP)

Die Mitbestimmungsrechte dürfen gemäss Universitätsordnung nur im Rahmen eines einzigen Standes ausgeübt werden (§ 19 Abs. 2 UniG). Um dies zu gewährleisten, werden Angehörige der UZH mit Mitbestimmungsrechten vom System (SAPplus-Standesdatenbank) einem der vier Stände zugeordnet. Die Zuordnungsregeln beruhen auf den relevanten Rechtsgrundlagen (insbesondere §§ 19 und 19a UniG sowie § 26 UniO) sowie auf Entscheiden der Universitätsleitung zu Punkten, die in den Gesetzesvorlagen nicht abschliessend geregelt werden.



## **2. Wer verfügt über eine Standeszugehörigkeit?**

### *2.1 Personengruppen mit Standeszugehörigkeit*

Der Kreis der mitbestimmungsberechtigten Personen umfasst folgende Personengruppen:

- an der UZH immatrikulierte Studierende
- an der UZH öffentlich-rechtlich angestellte Personen
- an der UZH privatrechtlich angestellte Personen
- Dozierende der UZH, die über eine Entsendungsvereinbarung entschädigt werden

### *2.2 Personengruppen ohne Standeszugehörigkeit*

Folgende Personengruppen haben keine Standeszugehörigkeit:

- Die Professorenschaft gemäss Definition § 8a UniG
- Mobilitätsstudierende und Weiterbildungsstudierende
- Privatdozierende und Titularprofessorinnen und -professoren ohne Anstellung an der UZH und ohne Auftrag, an der UZH Lehre im Rahmen von Studienprogrammen zu leisten
- Alumni und Alumnae der UZH

## **3. Grundsätze der Standeszugehörigkeit**

### *3.1 Automatisierte Standeszuordnung*

Wenn die Zugehörigkeit zu mehr als einem Stand möglich ist, wird die Zuweisung zu einem Stand automatisiert vorgenommen. Dabei gelten folgende Prinzipien:

- Die Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Nachwuchs geht der Zugehörigkeit zu den fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden und der Zugehörigkeit zum administrativen und technischen Personal vor
- Die Zugehörigkeit zu den fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden geht der Zugehörigkeit zum administrativen und technischen Personal vor
- Bachelor- und Masterstudierende sowie Studierende des Studiengangs «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» gehören zum Stand der Studierenden, auch wenn sie an der UZH angestellt sind
- Bachelor- und Masterstudierende sowie Studierende des Studiengangs «Lehrdiplom für Maturitätsschulen», die zugleich als Doktorierende immatrikuliert sind, gehören zum wissenschaftlichen Nachwuchs

### *3.2 Mitbestimmung unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Standesorganisation*

Vier Standesorganisationen vertreten die Interessen des jeweiligen Standes. Das Mitbestimmungsrecht ist an die Standeszugehörigkeit gebunden und unabhängig von einer freiwilligen Mitgliedschaft in einer dieser Standesorganisationen.



### 3.3 Beurlaubung und befristete Anstellung

Urlaube von Studierenden und Angestellten der UZH haben keine Auswirkungen auf die Standeszugehörigkeit.

Befristete und unbefristete Anstellungen werden für die Ermittlung der Standeszugehörigkeit gleich behandelt. Eine aufgrund einer befristeten Anstellung ermittelte Standeszugehörigkeit endet automatisch mit dem Auslaufen der befristeten Anstellung.

## **4. Wer gehört welchem Stand an?**

### 4.1 Der Stand der Studierenden

Zum Stand der Studierenden gehören alle immatrikulierten Bachelor- und Masterstudierenden sowie die im Lehrgang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» eingeschriebenen Studierenden.

### 4.2 Der Stand des wissenschaftlichen Nachwuchses

Zum wissenschaftlichen Nachwuchs (WNW) gehören:

- immatrikulierte Doktorierende mit oder ohne Anstellung an der UZH
- Assistierende, Oberassistenten und Postdoktorierende
- Hilfsassistenten
- akademische Nachwuchskräfte in den Spitälern mit Anstellung an der UZH

### 4.3 Der Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden

Zum Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden (FFL) zählen folgende Personengruppen:

- Inhaberinnen und Inhaber einer Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter
- Oberärztinnen und Oberärzte<sup>1</sup>
- Personen, die im Rahmen von Studienprogrammen an der UZH in der Lehre tätig sind und über eine privatrechtliche Lehranstellung verfügen
- an Spitälern angestellte Personen, die in der Lehre tätig sind und deren Entschädigung über eine Entsendungsvereinbarung geregelt wird

### 4.4 Der Stand des administrativen und technischen Personals

Zum administrativen und technischen Personal (ATP) gehören Personen aus folgenden Mitarbeiterkreisen:

- Administratives und technisches Personal
- Praktikantinnen und Praktikanten
- Lernende
- Reinigungspersonal

<sup>1</sup> Mit ULB 2017-218 hat die Universitätsleitung entschieden, dass an der UZH angestellte Oberärztinnen und Oberärzte dem Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden zugeordnet werden.



## 5. Änderung der Standeszugehörigkeit

### 5.1 *Standeswechsel auf Antrag: Standardantrag*

Personen, die mehr als einem Stand angehören könnten und ihre Mitbestimmungsrechte in einem anderem als dem zugewiesenen Stand ausüben möchten, können einen Standeswechsel beantragen. Eine Wahlmöglichkeit besteht in folgenden Fällen:

- Vorliegen von mindestens zwei Anstellungen bzw. Verfügungen, die zur Zugehörigkeit zu zwei verschiedenen Ständen berechtigen
- Vorliegen einer Anstellung bzw. Verfügung (Standeszugehörigkeit FFL oder ATP) sowie gleichzeitige Immatrikulation als Doktorand oder Doktorandin (Standeszugehörigkeit WNW)
- Vorliegen einer Anstellung bzw. Verfügung (Standeszugehörigkeit ATP) sowie zusätzliche Tätigkeit in der Lehre (Standeszugehörigkeit FFL)
- Immatrikulation als Doktorand oder Doktorandin (Standeszugehörigkeit WNW) sowie privatrechtliche Lehranstellung (Standeszugehörigkeit FFL)

Der Antrag kann über ein Webformular eingereicht werden:

<https://www.uzh.ch/cmsssl/de/about/management/staende/standeswechsel.html>

### 5.2 *Standeswechsel auf Antrag: Ausnahmeantrag*

In Ausnahmefällen kann ein Standeswechsel beantragt werden, wenn formell keine Wahloption besteht. In solchen Fällen erfolgt eine inhaltliche Prüfung des Antrags durch das Generalsekretariat.

Aus der Begründung muss eine besondere Nähe zum gewünschten Stand hervorgehen. Dies könnte beispielsweise Personen betreffen, die habilitiert sind und eine Qualifikationsstelle innehaben (Antrag auf Wechsel vom wissenschaftlichen Nachwuchs in den Stand der fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden).

Der Antrag kann ebenfalls über das in 5.1 genannte Webformular eingereicht werden.

Keine Antragsmöglichkeit besteht bei Bachelor- und Masterstudierenden sowie Studierenden des Studiengangs «Lehrdiplom für Maturitätsschulen», auch wenn sie über eine Anstellung an der UZH verfügen. Sie gehören gemäss § 26a Abs. 1 UniO zum Stand der Studierenden.

### 5.3 *Standeszuordnung nach Mutationen*

Die Standeszugehörigkeit wird durch das System neu ermittelt, wenn Mutationen vorliegen, die Auswirkungen auf die Zuordnung der Standeszugehörigkeit haben. Dies kann der Fall sein, wenn

- für Mitarbeitende eine neue Anstellung bzw. eine neue Verfügung vorliegt
- eine Anstellung endet, aber noch mindestens eine weitere Anstellung (bzw. Verfügung) vorliegt
- eine Anstellung endet, aber noch eine Immatrikulation als Doktorand oder Doktorandin vorliegt
- eine Exmatrikulation als Doktorand oder Doktorandin erfolgt, aber noch mindestens eine Anstellung vorliegt
- zusätzlich zu einer bereits bestehenden Anstellung eine Tätigkeit in der Lehre dazukommt
- die Tätigkeit in der Lehre wegfällt, eine Anstellung aber weiterhin bestehen bleibt
- Mitarbeitende sich für ein Studium an der UZH immatrikulieren

Bereits genehmigte Ausnahmeanträge bleiben erhalten.